

## EU-Schulprogramm NRW

### Teilnahmebedingungen zum Programmteil Schulmilch

**Als teilnehmende Schule oder Kindertageseinrichtung (nachfolgend als Einrichtung bezeichnet) müssen Sie auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen achten.**

1. Für die Teilnahme am EU-Schulprogramm NRW, Programmteil Schulmilch, können sich Grund- und Förderschulen mit Primarstufe und Kitas aus ganz NRW bewerben. Hat sich eine Einrichtung für das Milchprogramm qualifiziert, so nimmt die Einrichtung mit der angemeldeten Kinderzahl am Programm teil. Kinder aus Einsteigerklassen und die Jahrgangsstufen 5 und 6 können ebenfalls teilnehmen.
2. Die Abgabe von Milch und Milchprodukten an die teilnahmeberechtigten Kinder muss kostenfrei erfolgen.
3. Der Verzehr findet i.d.R. vormittags statt, da hier alle Kinder anwesend sind. Bleiben Reste übrig, können diese in den Offenen Ganztags-Bereich oder in den Kita-Nachmittag gegeben werden.
4. Eine Abgabe der Produkte zusammen mit der Mittagsmahlzeit, z.B. als Nachtisch, die Verwendung der Produkte für die Zubereitung von Mahlzeiten, wie z.B. Grießbrei oder das Vermischen von Trinkmilch mit gezuckerten Produkten wie z.B. Kakaopulver ist nicht zulässig.
5. Beihilfefähig sind zwei Portionen Milch oder Naturjoghurt je Kind und Woche. Eine Portion entspricht, je nach Gebindegröße, 200 oder 250 ml Trinkmilch oder 150 g Naturjoghurt. Gebinde von 1 Liter und mehr, werden grundsätzlich mit Portionen je 200 ml kalkuliert. Daraus ergibt sich eine maximale Fördermenge von 400 ml oder 500 ml Trinkmilch oder 300 g Joghurt pro Schul- und Kitawoche. Lieferungen in den NRW-Schulferien oder den Schließtagen der Kita sind nicht beihilfefähig.
6. Milch und Milchprodukte können nur von durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugelassenen Lieferbetriebe bezogen werden.
7. Die Liefervereinbarung muss zeitnah unterschrieben an den Lieferbetrieb gegeben werden, damit dieser rechtzeitig einen Antrag beim LANUV einreichen kann.
8. Bei der Teilnahme am EU-Schulprogramm NRW sind die §§ 55, 95, 98 und 99 [SchulG NRW](#) sowie der § 331 Abs. 1 [StGB](#) unbedingt zu beachten. Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden](#) für Schulen und Schulträger und Unternehmen des Ministeriums für Schule und Bildung in der [Information des MSB NRW](#) zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich.
9. Der Lieferbetrieb darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch das LANUV liefern.
10. Die teilnehmende Einrichtung verpflichtet sich, pädagogische Begleitmaßnahmen zum EU-Schulprogramm für die teilnahmeberechtigten Kinder durchzuführen und gesondert zu dokumentieren. Im Rahmen von Kontrollen muss die Einrichtung erklären können, wie die pädagogischen Begleitmaßnahmen umgesetzt wurden.
11. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Einzellieferscheine jeder Lieferung 6 Jahre aufzubewahren.
12. Die Liefernachweise sind von den Einrichtungen zu kontrollieren und zu quittieren, zu stempeln und innerhalb einer Schulwoche/Kitawoche an den Lieferbetrieb zurück zu geben. Einrichtung und Lieferbetrieb können davon abweichend vereinbaren, dass die Quittung bis zur nächsten Lieferung ausgestellt wird. Bemängelungen der Qualität sind mit Liefertag und Menge zu konkretisieren.
13. Die teilnehmende Einrichtung stimmt der Veröffentlichung von Angaben zur Schule/Kita (Adressdaten) im Rahmen des EU-Schulprogramms auf der Programmwebsite [www.schulobst-milch.nrw.de](http://www.schulobst-milch.nrw.de) zu.
14. Die teilnehmenden Einrichtungen erklären sich bereit, ggf. an einer Befragung zur Evaluierung des Programms teilzunehmen.
15. An einigen zufällig ausgewählten Einrichtungen werden im Rahmen der vorgeschriebenen Verwaltungsarbeit stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen stattfinden.
16. Die hygienischen Voraussetzungen in der Einrichtung müssen erfüllt sein.
17. Das offizielle Poster zur Teilnahme am EU-Schulprogramm NRW ist deutlich sicht- und lesbar am Haupteingang der Einrichtung und an jedem teilnehmenden Standort anzubringen.
18. Die Eltern sind über das Programm zu informieren.

**Werden die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, kann dies zum Ausschluss der Einrichtung aus dem Programm führen. Die Zusage zur Teilnahme der Einrichtung am EU-Schulprogramm NRW, Programmteil Schulmilch gilt für die Dauer eines Schul- bzw. Kitajahres. Ein rechtlicher Anspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.**